

Teil-Kirchgemeindeordnung

der

Teil-Kirchgemeinde Stadt Luzern

Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1

Verweis auf übergeordnetes Recht

¹ Die Rechte und Pflichten, die Organisation und die Verfahren der Teil-Kirchgemeinde Stadt Luzern werden im übergeordneten Recht geregelt, insbesondere in folgenden Erlassen:

- a. Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005 (GO), insbesondere Art. 36 – Art. 42 (vgl. Anhang I);
- b. Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005 (OrgR), insbesondere Art. 17 – Art. 25 OrgR (vgl. Anhang II);
- c. Personal- und Besoldungsordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 10. Dezember 1990 (PBO).

² Die Teil-Kirchgemeindeordnung Luzern enthält die Vorschriften zur näheren Ausgestaltung der Teil-Kirchgemeinde Stadt Luzern.

B. Kirchenpflege

Art. 2

Zusammensetzung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege besteht aus 9 Mitgliedern, davon

- a. eine Präsidentin und fünf Mitglieder, die von den Stimmberechtigten der Teil-Kirchgemeinde Stadt Luzern an der Urne gewählt werden,
- b. drei Pfarrpersonen oder Sozialdiakone, die vom Fachbereich Theologie und Diakonie gewählt werden. Für diese gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsperioden.

Art. 3 Organisation der Kirchenpflege

¹ Die Kirchenpflege ist eine Kollegialbehörde. Deren Entscheide werden durch alle Mitglieder mitverantwortet. Diese sind an die Beschlüsse der Kirchenpflege gebunden, auch wenn sie diesen nicht zugestimmt haben.

² Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Sie ist in einem Ressortsystem organisiert. Die Kirchenpflege regelt das Nähere.

³ Die Präsidentin leitet die Kirchenpflege. Sie ist die Kontaktperson für alle kirchlichen Gremien und repräsentiert die Teil-Kirchgemeinde nach aussen.

⁴ Die Kirchenpflege regelt die Führung der Fachbereiche. Sie kann dabei die Führungskompetenz an einzelne Personen der Kirchenpflege oder eines Fachbereiches delegieren.

Art. 4 Entschädigungen der Kirchenpflege

¹ Die Mitglieder der Kirchenpflege werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

² Für besonders arbeitsintensive Ressorts kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung gewährt werden.

³ Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung legt die Globalsumme für die Entschädigungen der Kirchenpflege im Voranschlag fest.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Organe der Teil-Kirchgemeinde Stadt Luzern unterzeichnen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Vertretung der Kirchgemeinde.

² Die Mitglieder der Kirchenpflege zeichnen kollektiv zu zweien.

³ Die Kirchenpflege kann einzelnen Mitgliedern oder Mitarbeitenden die Unterschriftsberechtigung für bestimmte Bereiche übertragen.

C. Fachbereiche

Art. 6 Fachbereich Theologie und Diakonie

¹ Dem Fachbereich Theologie und Diakonie gehören alle Pfarrpersonen und Sozialdiakone der Teil-Kirchgemeinde an.

² Der Fachbereich Theologie und Diakonie:

- a. wählt aus seiner Mitte den Koordinator Theologie und Diakonie;
- b. wählt zwei weitere Vertretungen des Fachbereichs in die Kirchenpflege;
- c. trägt die Verantwortung für die theologischen Inhalte und die theologischen Leistungen der Teilkirchgemeinde, einerseits bezogen auf die „Kirche vor Ort“, andererseits im Bereich der gesamtstädtischen Leistungen;
- d. setzt Aufträge der Kirchenpflege um;

- e. arbeitet bei der Entwicklung der Jahresziele und der Schwerpunktprogramme der Teilkirchgemeinde mit;
- f. nimmt zu Geschäften der Kirchenpflege Stellung;
- g. unterbreitet der Kirchenpflege Anträge über alle Fragen des Gemeindelebens.

³ Der Koordinator Theologie und Diakonie

- a. führt den Vorsitz des Fachbereichs. Er hat eine Koordinations-, aber keine formale Führungsrolle gegenüber dem Fachbereich.
- b. gehört der Vertretung des Fachbereichs in der Kirchenpflege an (Art. 2 lit. b) und ist das Bindeglied zwischen dem Fachbereich und der Kirchenpflege.

Art. 7

Fachbereich Kirchenmusik

¹ Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören alle Organistinnen und Chorleitende der Teil-Kirchgemeinde an.

² Der Fachbereich Kirchenmusik

- a. wählt aus seiner Mitte den Koordinator Kirchenmusik;
- b. trägt die Verantwortung für die kirchenmusikalischen Leistungen der Teilkirchgemeinde unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 lit. c;
- c. setzt Aufträge der Kirchenpflege um.
- d. arbeitet bei der Entwicklung der Jahresziele und der Schwerpunktprogramme der Teilkirchgemeinde mit;
- e. nimmt zu Geschäften der Kirchenpflege aus dem Fachbereich Kirchenmusik Stellung;
- f. unterbreitet der Kirchenpflege Anträge über alle Fragen der Kirchenmusik.

³ Der Koordinator Kirchenmusik führt den Vorsitz des Fachbereichs. Er hat eine Koordinations-, aber keine formale Führungsrolle gegenüber dem Fachbereich.

Art. 8

Fachbereich Katechese

¹ Dem Fachbereich Katechese gehören alle Katechetinnen der Teil-Kirchgemeinde an.

² Der Fachbereich Katechese

- a. koordiniert und gestaltet den kirchlichen Unterricht an den Schulen fachlich und inhaltlich;
- b. setzt Aufträge der Kirchenpflege um;
- c. nimmt zu Geschäften der Kirchenpflege aus dem Fachbereich Katechese Stellung;
- d. unterbreitet der Kirchenpflege Anträge über alle Fragen des kirchlichen Unterrichts.

³ Die Kirchenpflege bestimmt die Fachbereichsleitung. Diese führt den Fachbereich unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 lit. c.

Art. 9

Fachbereich Administration

¹ Der Fachbereich Administration besteht aus der Leistungseinheit Sekretariat. Er ist verantwortlich für eine optimale administrative Unterstützung der kirchlichen Leistun-

gen, insbesondere für die Unterstützung der Kirchenpflege und des Fachbereiches Theologie und Diakonie.

² Die Kirchenpflege bestimmt die Fachbereichsleitung. Diese führt den Fachbereich unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 lit. c.

Art. 10

Fachbereich Sigristendienst

¹ Dem Fachbereich Sigristendienst gehören alle Sigristen und Hilfssigristen an. Er ist verantwortlich für die optimale Unterstützung der kirchlichen Leistungen in allen infrastrukturellen Belangen, welche den Sigristen gemäss Pflichtenheft zugeordnet sind. Die Verantwortung gilt unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 lit. c.

² Die Kirchenpflege bestimmt den Koordinator Sigristendienst und legt die Führungsstruktur fest.

D. Personal

Art. 11

Stellung des Personals

¹ Die Pfarrpersonen/Sozialdiakone

- a. sind der Kirchenpflege unterstellt;
- b. sind theologisch unabhängig;
- c. haben gegenüber den Kirchenmusikern, Katechetinnen, Sekretärinnen und Sigristen ein fachliches und organisatorisches Weisungsrecht, soweit ihnen diese zugeteilt sind. Allenfalls haben sie eine weitergehende Führungskompetenz, sofern ihnen diese durch die Kirchenpflege übertragen ist (gemäss Art. 3 Abs. 4).

² Die Kirchenmusiker und die Sigristen sind der Kirchenpflege unterstellt. Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten.

³ Das Personal der Fachbereiche Katechese und Administration ist der Fachbereichsleitung unterstellt. Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Die Teil-Kirchgemeindeordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Genehmigung durch den Kirchenvorstand bleibt vorbehalten.¹⁾

² Die Teil-Kirchgemeindeordnung ist zu veröffentlichen.

1) Die vorliegende Teil-Kirchgemeindeordnung wurde durch den Kirchenvorstand am 6. Dezember 2010 genehmigt.

Anhänge

1. Auszug aus der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005
2. Auszug aus dem Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005
3. Organigramm der Teilkirchgemeinde Stadt Luzern

Hinweis: Die weibliche und männliche Form wird abwechslungsweise verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

Auszug aus der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005

III. Ordnung für die Teil-Kirchgemeinde

A. Allgemeines

Art. 36

Aufgabe und Stellung der Teil-Kirchgemeinde

¹ Die Teil-Kirchgemeinden sind Wahlkreise und Verwaltungseinheiten der Kirchgemeinde. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

² Die Teil-Kirchgemeinden sind für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Teil-Kirchgemeinde und für alle lokalen Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch die Rechtsordnung übertragen werden.

³ Die Teil-Kirchgemeinden entscheiden im Rahmen ihres Auftrags, der Rechtsordnung und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel frei.

Art. 37

Betriebskredit der Teil-Kirchgemeinde

¹ Die Teil-Kirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit. Sie verfügt über diesen Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

² Die Betriebskredite der Teil-Kirchgemeinden werden vom Grossen Kirchenrat im Rahmen des Voranschlags der Kirchgemeinde beschlossen. Der Betrag wird als Globalkredit zur Verfügung gestellt, ohne weitere Spezifizierung der Teilbeträge und der Verwendungszwecke.

B. Stimmberechtigte

Art. 38

Teil-Kirchgemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Teil-Kirchgemeinde können eine Teil-Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese darf dem übergeordneten Recht nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

Art. 39

Wahlen und Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

a. die Mitglieder (ohne Mitglieder von Amtes wegen) der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin.

² Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung wählt:

- a. das Rechnungsprüfungsorgan;
- b. 5 - 8 Urnenbüromitglieder.

³ Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung entscheidet über:

- a. den Erlass und die Änderung einer allfälligen Teil-Kirchgemeindeordnung und von Reglementen;
- b. den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kirchenpflege;
- c. die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege (ohne Mitglieder von Amtes wegen);
- d. das Gesuch um die Bewilligung eines Nachtragskredites bei Überschreitung des Betriebskredites der Teil-Kirchgemeinde;
- e. die Vorlagen, welche die Kirchenpflege von sich aus den Stimmberechtigten unterbreitet.

⁴ Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung nimmt zur Kenntnis:

- a. das Jahresprogramm und den Jahresbericht der Kirchenpflege;
- b. den allfälligen Aufgaben- und Finanzplan der Kirchenpflege;
- c. den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- d. allfällige Planungsberichte und Leitbilder.

⁵ Das Organisationsreglement der Kirchgemeinde kann der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung weitere Aufgaben übertragen. Die Teil-Kirchgemeinde kann die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss Abs. 1 - 4 durch einen Rechtssatz ändern und die Kompetenzen der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung erweitern. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes, die sinngemäss Anwendung finden.

C. Kirchenpflege

Art. 40

Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus

- a. 5 bis 11 Mitgliedern;
- b. den Pfarrern der Teil-Kirchgemeinde;
- c. den sozialdiakonischen Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde, sofern sie in der Teil-Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Ein Mitglied der Kirchenpflege soll wenn möglich Mitglied des Grossen Kirchenrates sein.

² Verweser und sozialdiakonische Mitarbeitende ohne Wohnsitz in der Teil-Kirchgemeinde sind zu den Beratungen der Kirchenpflege einzuladen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

³ Kann die Kirchenpflege voraussichtlich nicht ordnungsgemäss besetzt werden, kann ein Mitglied mit Wohnsitz ausserhalb der Teil-Kirchgemeinde mit Genehmigung des Kirchenvorstandes (Art. 6 Abs. 3) in die Kirchenpflege gewählt werden.

⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege werden vom Kirchenvorstand in die Pflicht genommen.

Art. 41

Funktionen der Kirchenpflege

¹ Die Kirchenpflege ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Verantwortung für die Teil-Kirchgemeinde. Sie trägt insbesondere für die Qualität des kirchlichen Lebens, für die

demokratische Führung der Teil-Kirchgemeinde, für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe und für die Einhaltung der Kredite die Verantwortung.

² Die Kirchenpflege

- a. ist die Partnerin der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Steuerung und Aufsicht;
- b. sorgt für eine zweckmässige und wirtschaftliche lokale Verwaltung;
- c. vertritt die Interessen der Teil-Kirchgemeinde nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde, den anderen Teil-Kirchgemeinden, den lokalen politischen Behörden und den anderen Religionsgemeinschaften.

D. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 42

Rechnungsprüfungsorgan

¹ Als Rechnungsprüfungsorgan wird entweder eine interne Rechnungskommission, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, oder eine externe Revisionsstelle gewählt.

² Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

³ Es erstattet der Kirchenpflege zuhanden der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung zu den Rechnungen gemäss Absatz 2 Prüfungsberichte und stellt der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung Anträge.

Auszug aus dem Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 6. Juni 2005

II. Die Teil-Kirchgemeinde

A. Allgemeines

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen der Teil-Kirchgemeinde

¹ Die Teil-Kirchgemeinde erfüllt (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3) in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben:

- a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde":
 - Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste;
 - Gestaltung und Durchführung der Kasualien;
 - Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen.
- b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens":
 - Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1);
 - Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts;
 - Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - Medienarbeit auf der Stufe der Teil-Kirchgemeinde;
 - Zusammenarbeit mit anderen Teil-Kirchgemeinden und (im Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde) mit der Kantonalkirche;
 - Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften;
 - Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der Teil-Kirchgemeinde geht.
- c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft":
 - Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für Zielgruppen wie Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende und ältere Menschen;
 - Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe;
 - Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche.
- d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde":
 - Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen;
 - Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit;
 - Unterstützung für Menschen in der Teil-Kirchgemeinde, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchgemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1).

² Die Teil-Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben erfüllen.

³ Die Teil-Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchgemeinde.

Art. 18

Betriebskredit

¹ Die Teil-Kirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

² Benötigt eine Teil-Kirchgemeinde in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.

Art. 19

Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt der Teil-Kirchgemeinde richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g.

² Der Voranschlag ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen Finanz- und Aufgabenplan sowie den Voranschlag und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober.

³ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 31. März zu genehmigen.

Art. 20

Rechnungsprüfungsorgan

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach Art. 42 GO und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.

B. Teil-Kirchgemeinde-Versammlung

Art. 21

Einberufung

¹ Die Kirchenpflege beruft die Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2.

² Die ordentlichen Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen einberufen.

Art. 22

Initiative zur Einberufung

¹ Auf schriftliches Verlangen von 5 % der Stimmberechtigten muss die Kirchenpflege innerhalb von 60 Tagen eine Teil-Kirchgemeinde-Versammlung einberufen.

² Mit dem Begehren auf Einberufung einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung müssen die Initianten das zu behandelnde Traktandum und allfällige Anträge bekannt geben.

³ Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung sind zuerst die von den Initianten gewünschten Traktanden zu behandeln. Die Kirchenpflege kann anschliessend weitere Geschäfte unterbreiten, sofern diese in der publizierten Einladung aufgeführt sind.

Art. 23

Anträge

¹ Jeder Stimmberechtigte kann Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung.

² Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder der Antragssteller wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.

³ Anträge, die in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung fallen, kann die Präsidentin

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

⁴ Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.

C. Die Kirchenpflege

Art. 24

Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls den Aktuar und einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.

² Pfarrer können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.

Art. 25

Aufgaben

¹ Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der Teil-Kirchgemeinde gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchgemeinde.

² Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung gemäss Art. 39 GO; Ausführung der Beschlüsse;
- b. Führung des Personals der Teil-Kirchgemeinde; Anstellungsverträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsführer der Kirchgemeinde;
- c. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchgemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten Voranschlag der Teil-Kirchgemeinde nicht vorgesehen (ins-

besondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen;

- d. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den zentralen Diensten;
- e. Erstellen des Voranschlags, des Jahresprogramms und des allfälligen Finanz- und Aufgabenplans;
- f. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- g. Beschluss der im Voranschlag genehmigten Ausgaben;
- h. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2;
- i. Einteilung der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands;
- j. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans;
- k. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbaren Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung;

³ Die Kirchenpflege wählt bzw. ernennt:

- a. alle Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde, ausser den Pfarrerinnen;
- b. die Mitglieder der von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen.